



WM-Arbeitskreis

# Investmentfonds/ Direktanlage\*

15. Januar 2010, 10.30 Uhr-16.45 Uhr  
Düsseldorfer Str. 16, Frankfurt a.M.

\*Das Arbeitspapier stellt auch gleichzeitig das Protokoll dar

## Teilnehmer

---

Teilnehmer	Unternehmen/Institut
Massimiliano Marrocu	BHF-Bank
Martina Hupe	Deka Bank
Sibylle Klocke	HSBC
Fabian Steinlein	BVR
Anne-Kathrin Eck	Commerzbank
Wolfgang Giese	Xchanging
Andreas Gilbert	LBBW
Michael Muschiol	Universal Investment
Thorsten Vollmer	DWS
Michael A. Hoelterhoff	dwpbank
Jürgen Wolpert	Caceis Bank Deutschland
Dr. Philip Jensch	BDO Deutsche Warentreuhand
Elfriede Jürgenson	Xchanging
Matthias Kröppel	Union Investment Service Bank
Johannes Lofing (entschuld.)	Deutsche Bank
Nadine Schuster	State Street Bank
Peter Maier	BVI
Denis-Jens Müller	LBBW
Thorsten Pohl	WM Daten
Eva Schorer	Deloitte München

Tobias Thiele	ITS
Hannes Friedl	Kordoba für Cortal/Ing-DiBA
Gerhard Baumrucker	Deutsche Bank

## Agenda

---

- **Investmentfonds**
- **Direktanlage**

# Investmentfonds

---

Review der Anforderungen vom 27.08.2009/Rückbetrachtungen

# Investmentfonds

---

- Felder/Kennzeichen

Feldident	Content	Arbeitsgebiet
ED318	Ausschüttungsbeschluss bei Investmentgesellschaften	E
ED319	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	E
ED320	Fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuer	E
ED008J	Kennzeichen Nullmeldung	E
GD863	Ertragsausgleichsverfahren	G
GV864	Kapitalertragsteuer-Befreiung bei Vorlage von Nichtveranlagungsbescheinigungen (NV)	G
GD504A	Kein Zwischengewinn für betriebliche Anleger.....	G

## Investmentfonds

### **Anrechenbare ausländische Quellensteuer gem. Tz. 77a**

- Anrechnung max. i.H.v. 25% der steuerpflichtigen Erträge („CAP“)
- Anrechnung 25% auf die ausländischen Nettoquellerträge
- Wie ist zu rechnen?
- Variante A

25% der Summe aus den mit tatsächlichen Quellensteuern belasteten und den mit fiktiven Quellensteuern belasteten ausländischen Einkünften

Bsp.: 15 QueSt auf 30 Dividenden (netto), 15 fiktive QueSt auf 100 Dividenden (netto)  
Steuerpflichtiger Betrag: 130 (ED210 bzw. ED207+ED208+ED209); § 5 Abs. 1 Nr. 1d) EStG

Lösung:

$130 \cdot 25\% = 32,5$  max. anrechenbar (Höchstbetrag)

$15 + 15 = 30$  anrechenbar; der „Überhang“ von 7,5 QueSt auf Dividenden konnte durch die Summenrechnung genutzt werden

ED319 = 15 (anrechenbar)

ED320 = 15 (fiktiv anrechenbar)

## Investmentfonds

---

- Variante B

25% der mit tatsächlichen Quellensteuern belasteten ausländischen Einkünften und 25% der mit fiktiven Quellensteuern belasteten Einkünften

Bsp.: 15 QueSt auf 30 Dividenden (netto), 15 fiktive QueSt auf 100 (netto)

Steuerpflichtiger Betrag: 130 (ED210 bzw. ED207+ED208+ED209); § 5 Abs. 1 Nr. 1d) EStG

Lösung:

$130 \cdot 25\% = 32,5$  max. anrechenbar (Höchstbetrag)

$30 \cdot 25\% = 7,5 + 15 = 22,5$  anrechenbar

ED319 = 7,5

ED320 = 15

- WM wird für Fonds mit steuerlichem Zufluss > 31.12.2009 beide Varianten rechnen können; bis zur endgültigen Klärung durch das BMF wird die ungünstigere Variante (aus Sicht der max. anrechenbaren QueSt) in den Feldern ED319/ED320 ausgewiesen

## Investmentfonds

### **Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Fondsausgangsseite (keine QueSt auf Fondseingangsseite)**

- §§ 43a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 32d Abs. 5 EStG

Bsp.:

Belgischer FCP (transparenter Fonds)

Ausschüttung: 2,50 (Dividenden 0,50, Substanz 2,00); (ED148); § 5 Abs. 1 Nr. 1a) EStG

Steuerpflichtiger Betrag: 0,50 (ED210 bzw. ED207+ED208+ED209); § 5 Abs. 1 Nr. 1d) EStG

Quellensteuersatz: 25% (ED013A)

Anrechenbare QueSt-Satz: 15% ( ED212)

Abgeführte Quellensteuer: 0,625 (2,50\*25%)

Lösung:

$0,50 \cdot 25\% = 0,125$  max. anrechenbar (Höchstbetrag)

$0,50 \cdot 15\% = 0,075$  anrechenbar (DBA-Höchstsatz)



## Investmentfonds

---

Bsp.:

Belgischer FCP (Intransparenter Fonds)

Ausschüttung: 2,50 (ED008A)

Steuerpflichtiger Betrag: 2,50

Quellensteuersatz: 25% (ED013A)

Anrechenbare QueSt-Satz: 15% ( ED212)

Abgeführte QueSt: 0,625 (2,50\*25%)

Lösung:

$2,50 \cdot 25\% = 0,625$  max. anrechenbar (Höchstbetrag)

$2,50 \cdot 15\% = 0,375$  anrechenbar (DBA-Höchstsatz)

## Investmentfonds

### **Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Fondsausgangsseite/- eintragsseite**

Bsp.: Variante A

Schweizer Fonds (transparenter Fonds)

Ausschüttung: 200 (Dividenden 150, Zinsen 50); (ED148); § 5 Abs. 1 Nr. 1a) EStG

Steuerpflichtiger Betrag: 190 (ED210 bzw. ED207+ED208+ED209); § 5 Abs. 1 Nr. 1d) EStG

Quellensteuersatz: 35% (ED013A)

Anrechenbare QueSt-Satz: 15% ( ED212)

Abgeführte QueSt: 70 (200\*35%)

15 QueSt auf 30 Dividenden (netto), 15 fiktive QueSt auf 100 fiktive Dividenden (netto)

Lösung:

$190 \cdot 25\% = 47,5$  max. anrechenbar (Höchstbetrag)

$15 + 15 = 30$  anrechenbar; der „Überhang“ von 7,5 QueSt auf Dividenden konnte durch die Summenrechnung genutzt werden

## Investmentfonds

---

### Fortsetzung

ED319 = 15 (anrechenbar)

ED320 = 15 (fiktiv anrechenbar)

Was kann die Bank max. anrechnen?

$190 \cdot 25\% = 47,5$

Wie setzt sich der Betrag zusammen?

ED319 = 15 (Eingang)

ED320 = 15 (Eingang)

plus 17,5 ( $190 \cdot 15\% = 28,5$ )

Berechnung Depotbank:

$ED148 \cdot ED212 = X + ED319 + ED320 = Y$  max. jedoch 25% von ED210 bzw. der Summe aus ED207/ED208/ED209

$200 \cdot 15\% = 30 + 15 + 15 = 60$  max. 47,5

## Investmentfonds

---

### Fortsetzung

Bsp.: Variante B (wie vorheriges Beispiel)

Lösung:

$190 \cdot 25\% = 47,5$  max. anrechenbar (Höchstbetrag)

$15 + 7,5 = 22,5$  anrechenbar; keine Verrechnung des „Überhang“

ED319 = 7,5 (anrechenbar)

ED320 = 15 (fiktiv anrechenbar)

Was kann die Bank max. anrechnen?

$190 \cdot 25\% = 47,5$

Wie setzt sich der Betrag zusammen?

ED319 = 7,5 (Eingang)

ED320 = 15 (Eingang)

## Investmentfonds

---

### Fortsetzung

plus 25 ( $190 \cdot 15\% = 28,5$ )

Berechnung Depotbank:

$ED148 \cdot ED212 = X + ED319 + ED320 = Y$  max. jedoch 25% von ED210 bzw. der Summe aus ED207/ED208/ED209

$200 \cdot 15\% = 30 + 7,5 + 15 = 52,5$  max. 47,5

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 6-13)

Die Teilnehmer bestätigten die von WM durchgeführten Berechnungen. Gemäß Fachinfo 3/2010 wird WM nach Variante B die max. anrechenbare QueSt rechnen. Zwecks Klarstellung sollte ED107/ED130 redaktionell angepasst werden; hier ist die ungekürzte Quellensteuer (ohne Kappung) auszuweisen, die für den betrieblichen Anleger Relevanz hat. Über ED319/ED320 (anrechenbare ausländische QueSt auf Fondseingangsseite) wünschen die Mehrzahl der AK-Teilnehmer ein neues Feld für die Fondsausgangsquellensteuer. Die Summe aus ED319/ED320 und EDneu soll dabei die max. anrechenbare QueSt darstellen.

## Investmentfonds

---

### Ergebnisse WM-AK 28.01.2010

WM wird die maximal anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer in einem neuem Ertragsdaten-Feld ermitteln. Gegenwärtig wird der Aufwand und der Realisierungszeitpunkt geprüft . Die Felddescriptions in der Datenbank/Meldeformular in ED107/ED130 werden redaktionell angepasst.

## Investmentfonds

---

### Aus der Praxis (dwp Bank)

- Bsp: DK0 94G; inländisch thesaurierender Fonds  
ED208 = 0,0564 Steuerpflichtige Dividenden  
ED209 = 0,0518 steuerpflichtige Zinsen  
ED214 = 0,0149 Bereits angerechnete ausl. QueSt auf Dividenden  
ED216 = 0,0011 Bereits angerechnete ausl. QueSt auf Zinsen

*Aussage Fondsgesellschaft: Der Plausibilitätsfehler kommt zustande, da in ED208 ausländische quellensteuerpflichtige und quellensteuerfreie Dividenden berücksichtigt werden. Da die quellensteuerfreien Dividenden in diesem Sondervermögen negativ sind und auf Ebene des SV zur Prüfung der 25%-Grenze nur die quellensteuerpflichtigen Dividenden betrachtet werden, entsteht die Abweichung. Aus Sicht unserer Wirtschaftsprüfer ist dies i.O.*

Frage (dwp): Ist diese Vorgehensweise ok?

Wie würde WM rechnen? Was wäre in ED319/ED320?

ED319 = 0,154 (ED127-E128) \* 25% = 0,01895 max. Wert aus ED107 (0,0154)

ED320 = 0,0006 ED128 \* 25% = 0,00055 max. Wert aus ED130 (0,0006); Rundung!

## Investmentfonds

---

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 15)

ED214/ED216 sind aufgrund der verschiedenen Steuerabzugsregelungen weiterhin notwendig. Die von der dwp Bank vorgenommene Plausi-Prüfung ist nicht möglich.



## Investmentfonds

---

### **Aus der Praxis (dwp Bank)**

- Bsp: 971025; ausländisch ausschütt. Fonds (US) mit Quellensteuer auf der Fondsausgangsseite

ED148 = 0,2571 Betrag der Ausschüttung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a InvStG)

ED210 = 0,0436 Kapitalertragsteuer-BMGL

ED013A = 30% Quellensteuersatz

Lösung WM:

ED212 = 15% Anrechenbare QueSt-Satz

Abgeführte QueSt: 0,07713 (0,2571\*30%)

Maximal anrechenbar: 0,0436 \* 25% = 0,0109 (Höchstsatz)

Anrechenbare QueSt 0,00654 (0,0436 \* 15%)

## Investmentfonds

---

### **ED319/320 in den Meldeformularen**

- Es wurde angefragt (Deka), die Felder in die WM-Meldeformulare für das Ertragsreporting gem. § 5 InvStG aufzunehmen
- Einige KAGen würden die maximal anrechenbare Quellensteuer selbst rechnen
- Kappung auf 25% QueSt gem. Feldbeschreibung in ED107 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1f) aa) InvStG; es wird kein Bezug auf Brutto- bzw. Nettovermögen genommen
- ED107/ED130 keine Kappung der Steuer auf die Nettoquellerträge; Ausweis der tatsächlich abgeführte ausländischen QueSt (Relevant für betriebliche Anleger)

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 18)

Die Felder ED319/ED320 sollten nicht in die Meldeformulare genommen werden.

Zu ED107/ED130 siehe Folie 13

## Investmentfonds

---

### Teilthesaurierende Investmentfonds gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG

- Bsp: 986 019, Sarasin Inv.-EmergingSar

Ausschüttung: 5,84 Euro

Thesaurierung: 16,0897 Euro

Steuerpflichtiger Ertrag: 21,9297 Euro

Die Ausschüttung i.H.v. 5,84 Euro reicht nicht zum Einbehalt der KapSt, Soli und KiSt (9%) aus; der steuerliche Vertreter kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass es sich um einen Fall des Satz 3 handelt.

#### Aussage der Banken:

*Sehr geehrter Herr Strobl,*

*ich teile Ihnen folgendes mit:*

*Caceis Bank: kein Bestand, daher Storno nicht notwendig*

*Commerzbank: Hat abgewickelt, kleiner zweistelliger Betrag wurde angefordert; zukünftig sollte die Kirchensteuer jedoch zwingend berücksichtigt werden*

*Deutsche Bank/Xchanging: Die abgerechneten Kunden hatten keinen Kirchesteuerabzug; zukünftig sollte die Kirchensteuer jedoch zwingend berücksichtigt werden*

*BHF-Bank/Diamos-Kunden: Haben noch nicht abgerechnet; Korrektur zwingend notwendig*

*Deka-Bank: Kein Bestand*

*Grundsätzlich rechnen alle Depotbanken neu ab, wenn ein Prüflauf auf Korrekturen durchgeführt wird.*

## Investmentfonds

---

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 19)

WM wird bei vermeintlich falscher Berechnung die Fondsgesellschaft kontaktieren

## Investmentfonds

---

### **Ertragsausgleichsverfahren (GD863)**

Schlüsselvergabe/Initial Load

*Altbestand zum 30.11.2009*

- Schlüssel 1: für Fonds welche mitgeteilt haben, ein investimentrechtliches Ertragsausgleichsverfahren durchzuführen
- Schlüssel 2: für Fonds welche mitgeteilt haben, ein steuerliches Ertragsausgleichsverfahren durchzuführen
- Schlüssel 3: für Fonds welche mitgeteilt haben, kein Ertragsausgleichsverfahren durchzuführen
- Schlüssel 4: für relevante Fonds\* welche durch WM aktiv angesprochen wurden, deren Rückmeldung bis zur Initialbefüllung jedoch noch nicht vorlag
- Schlüssel 5: ab 18.01.10 für Fonds mit Schlüssel 4 deren Rückmeldung bis 15.01.10 nicht vorliegt (zum 30.11.09 keine Verwendung)
- Schlüssel 6: für alle übrigen Fonds

## Investmentfonds

---

### *Neuanlagen bzw. laufendes Geschäft ab 30.11.2009*

- Schlüssel 1: für Fonds welche mitgeteilt haben, ein investimentrechtliches Ertragsausgleichsverfahren durchzuführen
- Schlüssel 2: für Fonds welche mitgeteilt haben, ein steuerliches Ertragsausgleichsverfahren durchzuführen
- Schlüssel 3: für Fonds welche mitgeteilt haben, kein Ertragsausgleichsverfahren durchzuführen
- Schlüssel 4: für Fonds die sich aufgrund von Einzelanfragen in Prüfung befinden (bei Neuanlage keine Verwendung)
- Schlüssel 5: für alle Fonds die bei Neuanlage nicht den Schlüsseln 1-3 zugeordnet werden können
- Schlüssel 6: für alle Fonds die nach Ablauf von 6 Wochen nach Aufnahme in die Datenbank nicht zu den relevanten Fonds\* zählen

\* relevante Fonds sind solche, die Daten im Rahmen IFP an WM liefern

## Investmentfonds

---

### Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 21-22)

Die Durchführung des Ertragsausgleichsverfahren sollte über das tägliche Preisreporting der Fondsgesellschaft bestätigt werden. Bei Nichtbestätigung sollte eine Umschlüsselung veranlasst werden. Die Schlüsselung führt bei den einzelnen Instituten zu unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen. Ein Teil der Teilnehmer berücksichtigt bei 1 und 2, ein anderer Teil nur bei 1 den Zwischengewinn.

### Ergebnisse WM-AK 28.01.2010

WM zeigt sich grundsätzlich offen, über die Art der Meldeoptimierung wird derzeit noch beraten

## Investmentfonds

---

### **Kein Zwischengewinn für betriebliche Anleger (GD504A; Schlüssel K )**

- Einige Fondsgesellschaften haben irrtümlich Publikumsfonds gemeldet, die sowohl privaten und betrieblichen Anlegern offeriert werden
- WM hat die KAGs nochmals informiert und um Überprüfung der gelieferten Fonds gebeten
- Korrekturen wurden im Nachgang an WM geschickt
- Anfrage Xchanging:
  - Marktpraxis der KAGs
  - Allgemeingültige Abstimmung notwendig?

### Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 24)

Wenn bei „K-Fonds“ der Zwischengewinn ermittelt und veröffentlicht wird, ist bei Privatanleger nicht der Ersatzwert zu rechnen (analog zu Hedgefonds). Aufgrund der Vielzahl von Fonds mit Schlüssel K, wurde um eine erneute Rückbestätigung der Fondsgesellschaft gebeten.



## Investmentfonds

---

Ergebnisse WM-AK 28.01.2010

WM wird die Fondsgesellschaften mit K-Schlüsselung erneut anschreiben.

## Investmentfonds

---

### **Ermittlung der besitzanteiligen Erträge gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG bei Fremdwährungsfonds (dwp Bank)**

- ID905 Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag
- ID909 Akkumulierter Mehrbetrag

- Variante A

AglE wurden zum Zeitpunkt des Zuflusses in Euro umgerechnet und akkumuliert (bankintern)

Bsp.:

31.12.07 = 3,75 € (5 \$ \* 0,75) Geldkurs alt/Briefkurs neu (Xchanging zum Zeitpunkt des Zuflusses)

31.12.08 = 6,95 € (4 \$ \* 0,80)

Kauf/Verkauf: 15.01.2008/20.02.2009

KapSt-pflichtig gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG = 3,20 €

## Investmentfonds

---

- Variante B

AglE wurden zum steuerlichen Zufluss von WM in Fremdwährung akkumuliert

Bsp.:

31.12.07 = 5 \$

31.12.08 = 9 \$

31.12.08 = 7,38 € (Währungsumrechnung 31.12.2008, 0,82)

31.12.09 = 9,38 €

Kauf/Verkauf: 15.01.2008/14.01.2010

KapSt-pflichtig gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG

B1)  $9,38 - (5 \cdot 0,78) = 5,48$  €; Geldkurs 15.01.2008 (0,78)

B2)  $9,38 - (5 \cdot 1,01) = 4,33$  €; Briefkurs 14.01.2010 (1,01)

B3)  $9,38 - (5 \cdot 0,74) = 5,68$  €; Mittelkurs 31.12.2007 (0,74)

B4)  $9,38 - (5 \cdot 0,82) = 5,28$  €; Mittelkurs 31.12.2008 (0,82)

## Investmentfonds

---

### Ermittlung des Veräußerungsergebnisses gem. § 8 Abs. 5 InvStG (dwp Bank)

- ID919 Akkumulierte ausgeschüttete Altveräußerungsgewinne

Feld	Datum	Betrag	Währung
ID919	31.01.2009	0,10	USD
ID919	28.02.2009	0,20	USD
ID919	31.03.2009	0,30	USD
ID919	30.04.2009	0,40	USD

Bsp.:

Kauf: 04.04.2009/Verkauf 15.06.2009

Fremdwährungsbetrag:  $0,40 - 0,30 = 0,10$  \$

1)  $0,10 * 1,3904 = 0,13904$  (Devisenkurs/Brief zum Verkauf 15.06.2009)

2)  $0,10 * 1,3127 = 0,13127$  (Devisenkurs/Geld zum Kauf 04.04.2009)

3)  $0,10 * 1,3250 = 0,13250$  (Devisenkurs/Mittelkurs zum 31.03.2009)

4)  $0,10 * 1,3501 = 0,13501$  (Devisenkurs/Mittelkurs zum 30.04.2009)

Bereinigung gem. § 8 Abs. 5 Satz 5 InvStG, Variante 1?

## Investmentfonds

---

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 26-28)

Die gekennzeichneten Währungsrechnungen wurden präferiert

## Investmentfonds

---

### **Fragen zu ID921 Bereinigte akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge gem. § 8 Abs. 5 InvStG (Anfrage Xchanging)**

- Datenhaushalt zur Ermittlung des Wertes noch aktuell und korrekt ?
- Zwingende Nullmeldung bei Thesaurierungen mit Nullmeldung erwartet.

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 30)

Ein kleiner Teil der Teilnehmer wünscht ein Nullmelderfeld für ED039A. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Nullmeldung ein Eintrag über ID921 erfolgt. M.E. nicht notwendig, da keine steuerliche Auswirkung. Selbst bei Nullmeldung von ED134 (Bruttothesaurierung) – Nullmelderfeld vorhanden – wird keine Auslieferung über ID921 getätigt, es sei denn wir haben eine berücksichtigungsfähige anrechenbare QueSt bzw. ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der VJ. Teilnehmer wünschen insgesamt ein einheitliches Verfahren. Bei ID905/ID909 wird bei expliziter Nullmeldung der Wert fortgeschrieben.

## Investmentfonds

---

Ergebnisse WM-AK 28.01.2010

Die Notwendigkeit für ein Nullmelderfeld zu ED039A wird nicht gesehen.

## Investmentfonds

---

### **Fondsbegriff i.S.d. InvG nach Auslegung der BaFin**

- Wann liegt ein Investmentfonds i.S.d. InvG respektive InvStG vor (BaFin-Schreiben vom 22.12.2008)?\*
- Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage
- Grundsatz der Risikomischung (mindestens 4 Vermögensgegenstände; quantitativ/qualitativ); Abstimmung auf die Vertragsbedingungen
- Vermögensgegenstände i.S.d. 2 Abs. 4 InvG (mindestens 90%)
- Berücksichtigung von Anlagegrenzen (max. 30% in Edelmetalle)
- Rückgaberecht (mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren); Lock-up Perioden sind zulässig
- Ausländische Investmentaufsicht (Abgrenzung zu reinen Börsenaufsicht); ein Rückgaberecht ist nicht erforderlich, wenn das Investmentvermögen einer Aufsicht unterliegt

\* OGAW-Fonds i.S.d. § 2 Abs. 10 InvG sind nicht zu prüfen



## Investmentfonds

---

### **Stellungnahme der BaFin vom 28.07.2009**

- Risikomischung

Für die Anwendung des InvG respektive InvStG ist es zwingend erforderlich, dass der Grundsatz der Risikomischung erfüllt ist. Davon ist auszugehen, wenn sowohl der quantitative (mehr als 3 Vermögensgegenstände) als auch qualitative (unterschiedliche Anlagerisiken) Tatbestand erfüllt wird.

- Quantitative Tatbestandsmerkmale

Selbst wenn formal die Anforderung in 4 Vermögensgegenstände erfüllt sind, kann nicht zwingend faktisch von einer quantitativen Risikomischung ausgegangen werden. Je weniger Vermögensgegenstände ein Fonds hat, je weniger darf die prozentuale Gewichtung der einzelnen Vermögensgegenstände auseinanderfallen.

## Investmentfonds

---

- Qualitative Tatbestandsmerkmale

Die Tatbestandsmerkmale sind erfüllt wenn das Investmentvermögen in Vermögensgegenstände ungleicher Anlagerisiken angelegt ist. Das Anlagerisiko eines Anlagegegenstandes darf hierbei nicht über 50% der Wertentwicklung des Fonds beeinflussen. Selbst wenn ein Investmentvermögen in mehr als 3 Vermögensgegenstände unterschiedlicher Emittenten investiert, kann es aufgrund der Addierung der gleichen Anlagerisiken den Grundsatz der Risikomischung nicht erfüllen.

## Investmentfonds

---

### **Welche Voraussetzungen sind für die Einhaltung der Risikomischung zu erfüllen (Frage/Antwort Katalog der BaFin)**

- Maßgebend dafür, ob ein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist, ist der objektive Geschäftszweck
- Für die Bestimmungen des objektiven Geschäftszweck sind die **Vetragsbedingungen**, die Satzung oder vergleichbare Bestimmungen entscheidend

## Investmentfonds

---

### **Gegenwärtiges WM-Prüfschema (Anwendung in 2010 ff.)**

Kriterien

Grundsatz der Risikomischung (gemäß Vertragsbedingungen)

- Vermögensgegenstände i.S.d. 2 Abs. 4 InvG; in 2010 unter Einhaltung der Anlagegrenzen (90%)
- Rückgaberecht (mindestens ein Mal im Jahr, zukünftig einmal in 2 Jahren)
- Investmentaufsicht (nur zu prüfen wenn es kein Rückgaberecht gibt)

Beispiel: A0YFTS; Robusta Fd-Robusta Commodts

Einstufung als Investmentfonds i.S.d. InvG

Irish Stock Exchange spricht von einem Funds

Ohne Verkaufsprospekt/Vetragsbedingungen können folgende Kriterien nicht geprüft werden:

Vermögen zur gemeinschaftlichen Anlage, Risikomischung, Anlage in Vermögensgegenst.  
gem. § 2 Abs. 4 InvG, Anlagegrenzen

## Investmentfonds

---

- **Abgestimmte Zweifelsregelung**

Die Festlegung, ob eine Investmentgesellschaft einer ausländischen Investmentaufsicht unterliegt, ist oftmals nicht zweifelsfrei zu klären. Daher erfolgt in den Fällen, in denen nicht zweifelsfrei feststellbar ist, ob eine qualifizierte Investmentaufsicht vorliegt, eine Einstufung als Investmentfonds i.S.d. InvG respektive InvStG. Die selbe Zweifelsregelung wird angewandt, wenn nicht feststellbar ist, ob eine Rückgabemöglichkeit besteht.

- **Sofern keine Risikomischung vorliegt, sind keine weiteren Prüfungen mehr erforderlich**
- **Einstufung als „Wertpapier“? Aktie, Trust, PersGes???**

## Investmentfonds

---

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 32-37)

Änderungen wurden kurz vorgestellt; Klassifizierung erfolgt bis auf weiteres nach bestehendem Prüfschema

### Erweiterte Anforderungen an das WM-Fondsreporting

- Erfassung der in den ausgeschütteten und/oder ausschüttungsgleichen Erträgen der Zielfonds enthaltenen für die bewertungstäglichen Daten des Dachfonds relevanten Beträge
- Nach § 1 Abs.4 Nr.2 InvStG i.V.m. Rz. 22b Nr.2 des BMF-Schreibens sind die in den ausgeschütteten und / oder ausschüttungsgleichen Erträgen aus Zielfonds enthaltenen Erträge aus § 20 Abs.1 Nr.7 und Abs.2 S.1 Nr.2b und Nr.7 EStG im Rahmen des Zwischengewinns des Dachfonds zu erfassen, soweit diese zu den ausschüttungsgleichen Erträgen des Dachfonds gehören
- Gegenwärtig keine Veröffentlichung über WM-Daten
- Neues Feld über WM?
- Anforderung gegenwärtig nicht nachhaltig
- Ist von einer Ermittlung und Bereitstellung auszugehen?

## Investmentfonds

---

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 39)

Thema wurde nicht diskutiert



## Investmentfonds

---

### **Ermittlung des Mehrbetrags gem. § 6 InvStG bei fehlenden Wertpapierkursen (Xchanging/Deutsche Bank)**

- Bei fehlendem Wertpapierkurs, ist auch eine Schätzung anhand von früheren Jahren oder unterjährigen Kursen zulässig.
- Was heißt das für WM konkret?

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 41)

Das Thema wurde nicht diskutiert

### Steuerneutrale Fondsverschmelzungen

- Erweiterung der §§ 14, 17a InvStG, Bürgerentlastungsgesetz
- Erstmalige Anwendung nach dem 22.07.2009
- In- und ausländische Investmentaktiengesellschaften (z.B. SICAV) die dem InvStG unterliegen
- Verschmelzungen von ausländischen Fonds des Vertragstyps (FCP) auf ausländische Fonds des Gesellschaftstyps (SICAV) und umgekehrt
- Weitere steuerneutrale Verschmelzungsvorgänge sind möglich
- Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind weiterhin nach dem Grundsatz des Tauschs abzuwickeln; eventuell Änderungen im Rahmen von UCIT IV
- WM kennzeichnet Verschmelzungsvorgänge im Feld UD087 (Arbeitsgebiet Umtausch) nach steuerneutral/steuerpflichtig
- Meldeformular Verschmelzungen (Neuabstimmung BVI/Fondsgesellschaft/Depotbank/WM)

# Investmentfonds

<b>WM Datenservice</b>		<b>Senden an:</b>
		corpact-de@wmdaten.com (deutsche Fonds)
		corpact-intl@wmdaten.com (intl. Fonds)
		Tel. +49 (0) 69 27 32 209
		Fax +49 (0) 69 27 32 222 (deutsche Fonds)
		Fax +49 (0) 69 24 24 84 67 (intl. Fonds)
<b>Fonds-Reporting</b>		
<b>E) Verschmelzung</b>		
zur Übermittlung an WM Datenservice (© WM Datenservice 2006)		
<b>Datum:</b>		
<b>Bearbeitet von:</b>		
<b>Telefon:</b>		
<b>1. Aufgehender/Übertragender Fonds</b>		
a) Fondsname		
b) ISIN/ WKN		
c) Thesaurierungsmeldung bereits erfolgt		
d) Rücknahmepreis		
e) Ausgabepreis		
f) Zwischengewinn je Anteil		
g) Aktiengewinn in Prozent		
h) ADDI (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 InvStG)		
<b>2. Aufnehmender Fonds</b>		
a) Fondsname		
b) ISIN/ WKN		
c) Thesaurierungsmeldung bereits erfolgt		
d) Rücknahmepreis		
e) Ausgabepreis		
f) Zwischengewinn je Anteil		
g) Aktiengewinn in Prozent		
h) ADDI (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 InvStG)		
<b>3. Umtauschfrist</b>		
<b>4. Ausübungsart</b>		
<b>6. Datum der Verschmelzung (ex-Tag)</b>		
<b>7. Datum der Trennung (Trenntermin)</b>		
<b>8. Steuerneutral (gemäß §§ 14 bzw. 17a InvStG)</b>		ja/nein
<b>9. Steuerwirksam (nicht gemäß §§ 14 bzw. 17a InvStG)</b>		ja/nein
<b>10. Verschmelzungsverhältnis</b>		

## Investmentfonds

---

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 42-43)

Das Thema wird nochmals separat innerhalb einer Arbeitsgruppe erörtert.

Ergebnisse WM-AK 28.01.2010

Von Seiten WM bestehen derzeit keine abwicklungstechnischen Probleme bei der Verarbeitung der angelieferten Daten. Sofern keine steuerrechtlichen Bedenken bestehen, würden wir von einer weiteren Erörterung absehen.

## Investmentfonds

---

### **Meldefomulare; Fondsreporting gem. § 5 InvStG**

- Anpassungen und Änderungen?
- Frage: Fehlendes ED214/216 auf Ausschüttungs-Meldefomular  
Inländischer Fonds; Ausschüttung reicht nicht aus zum Einbehalt der KESt auf Zinsen und ausl. Dividenden, Fonds wird zum Vollthesaurierer. KESt wäre durch die KAG abzuführen (P. Jensch/BDO).
- Antwort:  
M.E. handelt es sich um einen äußerst theoretischen Fall, der in der Praxis wohl nicht vorkommen wird. Vor diesem Hintergrund sehe ich die erneute Aufnahme als nicht zwingend an. Die Entfernung erfolgte auf Drängen einiger inländischer KAGs

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 45)

Das Thema wurde nicht diskutiert

## Investmentfonds

---

### **Einstufung von Zielfonds gem. Tz. 66 (z.B. GD195), A0RDTN**

- REITs i.S.d. REITG sind für die Einordnung gem. Tz. 66 nicht als Aktien anzusehen
- REITs, die nicht dem REITG unterliegen sind als Aktien anzusehen
- Sofern möglich, wird WM die Investmentgesellschaften ansprechen
- Sollten wir keine Kenntnisse für die Einordnung haben, erfolgt die Zuordnung als REITs i.S.d. REITG

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 46)

Die mögliche Einstufung durch WM wurde kurz vorgestellt

Ergebnisse WM-AK 28.01.2010

WM wird eine Umsetzung nach obigen Kriterien vornehmen

# Investmentfonds

---

## **Steuerbescheinigungen**

- Muster I
- Muster III

# Investmentfonds

---

18.11.2009

.....  
.....  
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle/des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

.....  
.....  
.....

Steuerbescheinigung

† Bescheinigung für alle Privatkonten und/oder -depots

† Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und/ oder -depots

Für .....

(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

werden für das Kalenderjahr ..... folgende Angaben bescheinigt:

† *Steuerbescheinigung für Treuhand- / Nießbrauch- / Anderkonto / Wohneigentümergeinschaft / Tafelgeschäfte  
(Nichtzutreffendes streichen)*

Dem Kontoinhaber/Der Kontoinhaberin werden † für das Kalenderjahr ...../

† für den Zeitraum...../ für den Zahlungstag

folgende Angaben bescheinigt:

Höhe der Kapitalerträge

Zeile 7 Anlage KAP

(ohne Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

**Mögliche Eintragungen für inländische ausschüttende und inländische thesaurierende Investmentfonds:**



# Investmentfonds

---

## 1.) Ertragsdaten:

a) Transparente Fonds (Ausschüttung oder Thesaurierung): ED207+ED208+ED209 oder alternativ ED210

b) Intransparente Fonds Ausschüttung:

Voller Ausschüttungsbetrag ED148 oder alternativ bei Nichtmeldung ED008a.

Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird [hier](#) nicht ausgewiesen.

c) Intransparente Fonds Thesaurierung:

Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird [hier](#) nicht ausgewiesen.

## 2.) Erwerb der Fondsanteile:

Gezahlte Zwischengewinne (ID904) werden in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf eingestellt. Sie sind für die Zeile „Höhe der Kapitalerträge“ der Steuerbescheinigung Muster I nur insoweit relevant, als sie die hier einzutragenden positiven Kapitalerträge mindern, maximal bis auf Null.

## 3.) Veräußerung der Fondsanteile:

- Vereinnahmter Zwischengewinn (ID904) oder alternativ Zwischengewinn-Ersatzwert gem

Tz. 121 BMF-Schreiben vom 02.06.05,

- Bereinigter Veräußerungsgewinn gem. § 8 Abs. 5 InvStG (ID902-ID901+/-ID904+/-ID921+ID919-ID908+ID920),

- Pauschalbemessungsgrundlage gem. § 43a Abs. 2 EStG (Ersatzbemessungsgrundlage; WM-EBK)

## Mögliche Eintragungen für ausländische ausschüttende Investmentfonds:

### 1.) Ertragsdaten:

a) Transparente Fonds (Ausschüttung):

ED207 (keine Inlandsdividenden mögl.)+ED208+ED209 oder alternativ ED210

b) Intransparente Fonds (Ausschüttung):

Voller Ausschüttungsbetrag ED148 oder alternativ bei Nichtmeldung ED008a

Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird [hier](#) nicht ausgewiesen.

### 2.) Erwerb der Fondsanteile:

Gezahlte Zwischengewinne (ID904) werden in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf eingestellt. Sie sind für die Zeile „Höhe der Kapitalerträge“ der Steuerbescheinigung Muster I nur insoweit relevant, als sie die hier einzutragenden positiven Kapitalerträge mindern, maximal bis auf Null.

### 3.) Veräußerung der Fondsanteile:

- Vereinnahmter Zwischengewinn (ID904) oder alternativ Zwischengewinn-Ersatzwert gem.

Tz. 121 BMF-Schreiben vom 02.06.05,

- Bereinigter Veräußerungsgewinn gem. § 8 Abs. 5 InvStG, (ID902-ID901+/-ID904+/-ID921+ID919-ID908+ID920),

- Pauschalbemessungsgrundlage gem. § 43a Abs. 2 EStG (Ersatzbemessungsgrundlage; WM-EBK)

## Mögliche Eintragungen für ausländische thesaurierende Investmentfonds:

### 1.) Ertragsdaten:

a) Transparente Fonds (Thesaurierung):

Ausschüttungsgleiche Erträge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 b) InvStG werden [hier nicht](#) ausgewiesen

b) Intransparente Fonds Thesaurierung:

# Investmentfonds

---

Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier nicht ausgewiesen.

## 2.) Erwerb der Fondsanteile:

Gezahlte Zwischengewinne (ID904) werden in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf eingestellt. Sie sind für die Zeile „Höhe der Kapitalerträge“ der Steuerbescheinigung Muster I nur insoweit relevant, als sie die hier einzutragenden positiven Kapitalerträge mindern, maximal bis auf Null.

## 3.) Veräußerung der Fondsanteile:

- Vereinnahmter Zwischengewinn (ID904) oder alternativ Zwischengewinn-Ersatzwert gem

Tz. 121 BMF-Schreiben vom 02.06.05,

- Bereinigter Veräußerungsgewinn gem. § 8 Abs. 5 InvStG, (ID902-ID901+/-ID904+/-ID921+ID919-ID908+ID920),

- Pauschalbemessungsgrundlage gem. § 43a Abs. 2 EStG (Ersatzbemessungsgrundlage; WM-EBK))

- Akkumulierte thesaurierte Erträge (ID905) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG inklusive akkumulierte Mehrbeträge (ID909) nach § 6 InvStG bei intransparenten Fonds

- Schätzwert (ID917) gemäß BMF-Schreiben v. 02.06.05 Rz. 139

davon: Gewinn aus Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG

Zeile 8 Anlage KAP

- Bereinigter Veräußerungsgewinn gem. § 8 Abs. 5 InvStG, (ID902-ID901+/-ID904+/-ID921+ID919-ID908+ID920),

- Pauschalbemessungsgrundlage gem. § 43a Abs. 2 EStG (Ersatzbemessungsgrundlage; WM-EBK)

davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG

Zeile 9 Anlage KAP

Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne

des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG

Zeile 10 Anlage KAP

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG

Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen für Zeile 11 Anlage KAP

- Pauschalbemessungsgrundlage gem. § 43a Abs. 2 EStG (Ersatzbemessungsgrundlage; WM-EBK)

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes **ohne** Verlust aus der Veräußerung von Aktien

Zeile 12 Anlage KAP

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne

des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG

Zeile 13 Anlage KAP

Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages

Zeile 14 oder 14a Anlage KAP

# Investmentfonds

---

Kapitalertragsteuer

Zeile 49 Anlage KAP

Solidaritätszuschlag

Zeile 50 Anlage KAP

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

Zeile 51 Anlage KAP

Summe der angerechneten ausländischen Steuer

Zeile 52 Anlage KAP

In- und ausländische ausschüttende Fonds:

$ED319+ED320+(ED008A*ED212)$

Inländisch thesaurierende Fonds:

$ED214+ED216=ED319+ED320$

Intransparente Fonds:

$ED008A*ED212$

Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer

Zeile 53 Anlage KAP

In- und ausländische ausschüttende Fonds:

$ED319+ED320+(ED008A*ED212)$

Inländisch thesaurierende Fonds:

$ED214+ED216=ED319+ED320$

Intransparente Fonds:

$ED008A*ED212$

† Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden

nur nachrichtlich:

Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden

Investmentvermögen

Zeile 15 Anlage KAP

- **Transparenter Fonds:**  $ED202+ED204$

- **Intransparenter Fonds:**  $ED135$  (Mehrbetrag gem. § 6 InvStG)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie

verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen bekannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung in Zeile 15 der Anlage KAP sämtliche Erträge anzugeben haben.

Bei Veräußerung / Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden

Investmentfonds

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG)

# Investmentfonds

---

- Akkumulierte (ID905) thesaurierte Erträge gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG inklusive akkumulierte
- Mehrbeträge (ID909) nach § 6 InvStG bei intransparenten Fonds
- Schätzwert (ID917) gemäß BMF-Schreiben v. 02.06.05 Rz. 139

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen)

# Investmentfonds

---

Muster III Stand 18.11.2009

.....  
.....  
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle)

Adressfeld

.....  
.....  
.....

Steuerbescheinigung

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei

Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 Einkommensteuergesetz

† Einzelsteuerbescheinigung

† Zusammengefasste Bescheinigung für den Zeitraum.....

**Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.**

† Abstandnahme vom Steuerabzug nach (§ 43 Abs. 2 EStG)

An .....

(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers der Kapitalerträge)

† wurden am .....

(Zahlungstag)

für .....

(Name und Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge)

† wurden für den Zeitraum .....

folgende Kapitalerträge gezahlt / gutgeschrieben / gelten als zugeflossen:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

**Mögliche Eintragungen für inländische ausschüttende und inländische thesaurierende Investmentfonds:**

**1.) Ertragsdaten:**

a) Transparente Fonds (Ausschüttung oder Thesaurierung):

a1) Anleger ohne Abstandnahmeregelung; ED207+ED208+ED209 oder alternativ ED210 bzw.

a2) Gläubiger=Schuldner/auszahlende Stelle (§ 43 Abs. 2 Satz 1 EStG) oder Interbankenfreistellung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 EStG): ED207

a3) Körperschaften kraft Rechtsform (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG); Kapitalerträge im BV gemäß Erklärung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG); Körperschaften gemäß Freistellungsbescheinigung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG): ED207+ED209

b) Intransparente Fonds Ausschüttung:

Voller Ausschüttungsbetrag ED148 oder alternativ bei Nichtmeldung ED008a.

# Investmentfonds

---

Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier nicht ausgewiesen.

c) Intransparente Fonds Thesaurierung:

Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier nicht ausgewiesen.

## 2.) Veräußerung der Fondsanteile:

- Vereinnahmter Zwischengewinn (ID904) oder alternativ Zwischengewinn-Ersatzwert gem  
Tz. 121 BMF-Schreiben vom 02.06.05,

### Mögliche Eintragungen für ausländische ausschüttende Investmentfonds:

#### 1.) Ertragsdaten:

a) Transparente Fonds (Ausschüttung):

a1) Anleger ohne Abstandnahmeregelung; ED207 (keine Inlandsdividenden mögl.)+ED208+ED209 oder alternativ ED210 bzw.

a2) Körperschaften kraft Rechtsform (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG); Kapitalerträge im BV gemäß Erklärung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG); Körperschaften gemäß Freistellungsbescheinigung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG); ED209

b) Intransparente Fonds (Ausschüttung):

Voller Ausschüttungsbetrag ED148 oder alternativ bei Nichtmeldung ED008a

Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier nicht ausgewiesen.

## 2.) Veräußerung der Fondsanteile:

- Vereinnahmter Zwischengewinn (ID904) oder alternativ Zwischengewinn-Ersatzwert gem  
Tz. 121 BMF-Schreiben vom 02.06.05,

### Mögliche Eintragungen für ausländische thesaurierende Investmentfonds:

#### 1.) Ertragsdaten:

a) Transparente Fonds (Thesaurierung):

Ausschüttungsgleiche Erträge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 b) InvStG werden nicht ausgewiesen

b) Intransparente Fonds Thesaurierung:

Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier nicht ausgewiesen.

## 2.) Veräußerung der Fondsanteile:

- Vereinnahmter Zwischengewinn (ID904) oder alternativ Zwischengewinn-Ersatzwert gem  
Tz. 121 BMF-Schreiben vom 02.06.05,

- Akkumulierte thesaurierte Erträge gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG (ID905) inklusive akkumulierte Mehrbeträge (ID909) nach § 6 InvStG bei intransparenten Fonds

- Schätzwert (ID917) gemäß BMF-Schreiben v. 02.06.05 Rz. 139

>davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

ED205 plus (ED125-ED217) max. ED210 bzw.

Gläubiger=Schuldner/auszahlende Stelle (§ 43 Abs. 2 Satz 1 EStG) oder Interbankenfreistellung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 EStG); Körperschaften kraft Rechtsform (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG); Kapitalerträge im BV gemäß Erklärung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG); Körperschaften gemäß Freistellungsbescheinigung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG):  
ED219

>davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG

(ED207 minus ED219) + (ED208 minus ED205 minus ED206 + ED219) bzw.

Gläubiger=Schuldner/auszahlende Stelle (§ 43 Abs. 2 Satz 1 EStG) oder Interbankenfreistellung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 EStG); Körperschaften kraft Rechtsform (§ 43

# Investmentfonds

Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG); Kapitalerträge im BV gemäß Erklärung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG); Körperschaften gemäß Freistellungsbescheinigung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG); ED207 minus ED219

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 7 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG....

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

>davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

>davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10 bis 12 EStG .....

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 .....

(ohne Erträge aus der Veräußerung/Rückgabe von Investmentanteilen)

>davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

Erträge aus der Veräußerung/Rückgabe von Investmentanteilen .....

im Sinne des § 8 Abs. 6 InvStG

- Bereinigter Veräußerungsgewinn gem. § 8 Abs. 5 InvStG,

- Pauschalbemessungsgrundlage gem. § 43a Abs. 2 EStG (Ersatzbemessungsgrundlage)

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG

- Pauschalbemessungsgrundlage gem. § 43a Abs. 2 EStG (Ersatzbemessungsgrundlage)

Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen

Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden

nur nachrichtlich:

Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden

Investmentvermögen .....

- Transparenter Fonds: ED134

- Intransparenter Fonds ED135

Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie

verworfenen ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen bekannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in Ihrer Steuererklärung sämtliche Erträge anzugeben haben.

Bei Veräußerung / Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden

Investmentfonds

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG)

- Akkumulierte thesaurierte Erträge (ID905) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG inklusive akkumulierte

Mehrbeträge (ID909) nach § 6 InvStG bei intransparenten Fonds

- Schätzwert (ID917) gemäß BMF-Schreiben v. 02.06.05 Rz. 139

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der Einkünfteermittlung abzuziehen)

WM Latenservice

# Investmentfonds

---

Kapitalertragsteuer

Solidaritatzuschlag

Hohe der Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)



## Investmentfonds

---

### **Erträge die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (Muster III)**

- In Fachinfo vom 06.05.2009 haben wir eine Zuordnung der WM-Felder zu Steuerbescheinigung Muster III vorgenommen. Dabei haben wir den Kapitalerträgen i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG die Felder ED207 (inländischer Dividendenanteil), ED208 (ausländische Dividenden plus VGneu) und ED209 (Zinsen) zugeordnet und den davon Erträgen – die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen – ED205 plus ED125 zugeordnet.
- In ED125 sind Veräußerungsgewinne aus Aktien, die vom Fonds vor/nach dem 01.01.2009/31.12.2008 angeschafft wurden enthalten. Im Rahmen der Veranlagung sind diese Erträge beim „normalen“ betrieblichen Anleger steuerpflichtig. Da der Kapitalertragsteuerabzug nur einheitlich für alle Anleger nach den Regeln für Privatanleger durchgeführt wird, wären die nicht dem Steuerabzug unterliegenden steuerfreien Altveräußerungsgewinne aus ED125 herauszurechnen. Das kann mit der Formel ED125-ED217 (Alt-VG aus Aktien) errechnet werden. In ED217 sind auch Alt-VG aus Bezugsrechten enthalten. Die Steuerbescheinigung wurde bereits angepasst.

## Investmentfonds

---

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 47-57)

Das Thema wurde nicht diskutiert

## Direktanlage

---

### **Aufstockung von Anleihen (diverse Banken)**

- Gegenwärtig:

Wird eine Aufstockung außerhalb der Disagio-Staffel begeben, so wird die Anleihe als „Finanzinnovation“ umgeschlüsselt (GD504A)

- Zukünftig:

Keine Umschlüsselung für Aufstockungen nach dem 31.12.2008

- Begründung:

Anleger die bis zum 31.12.2008 die Anleihe erworben haben, also vor der Aufstockung, benötigen die Information „Finanzinnovation/nicht Finanzinnovation“, Anleger die nach dem 31.12.2008 die Anleihe erwerben, unterliegen unabhängig der Durchführung einer Aufstockung grundsätzlich mit ihren Erträgen § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG. Vor diesem Hintergrund schafft eine Umschlüsselung bei Aufstockung nach dem 31.12.2008 keinen Mehrwert

## Direktanlage

---

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 59)

Die Teilnehmer sprachen sich für diese Vorgehensweise aus, dass für steuerschädliche Aufstockungen keine Umschlüsselung erfolgt.

Ergebnisse WM-AK 28.01.2010

Ab sofort werden steuerschädliche Aufstockungen nicht mehr umgeschlüsselt. Korrekturen werden mit Rückwirkung 01.01.2009 durchgeführt.

## Direktanlage

---

### Einlösungen/Rückzahlungen von Schuldverschreibungen

- § 43a Abs. 2 Satz 2 und 7 EStG
- Darstellung in WM:
  - 480463 BMW Finance N.V.
  - Fälligkeitsdatum 21.04.2009
  - Zahlbarkeitstag 21.04.2009
  - Einlösung zu 96,931 (= 21,324% Kapitalrückzahlung |plus 75,607% Kapitalzuwachs)
  - Einlös.-Prozent % Prozent
  - Art ZAST-pfl.Betr A KEStpfl. Einlösungsbetr.
- Ermittlung des Einlösungsgewinns:
  - a) Einlösungsbetrag  $\cdot$  21,324% der Anschaffungskosten = KapSt-pflichtiger Ertrag
  - b) 30% der Einnahmen aus der Einlösung (96,931 \* 30%)

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 61)

Der Sachverhalt wurde zur Kenntnis genommen

## Direktanlage

---

### **Steuerliche Behandlung von Limited Liability Company (BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Tz. 2-3)**

- Börsengehandelte Kapitalgesellschaften in den USA
- Können nach US-Steuerrecht als PersGes besteuert werden
- Behandlung als Einkünfte gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Dividende)
- Ausschließlich für das Kapitalertragsteuerverfahren
- Keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuern im Steuerabzugsverfahren
- Rechtsstypenvergleich (BMF-Schreiben vom 19.03.2004)
- Veranlagungsfall
- Neues Feld zur Klassifizierung  
(“Besonderheiten Besteuerung von Kapitalerträgen”); siehe Folie 77

# Direktanlage

## Verschlüsselung

	GD500	GD501A	GD502A	GD503A	GD509	GD505B	GD505C	GD505E*	GD505D***
LLC (675395)	64	30%	15%	15%	06	25%	0%	(1)2** (noch nicht umgesetzt)	J****
LLC ( Besteuerung als PersGes nach US-Recht)	73	35%	-	-	27	25%	0%	(1)2** (noch nicht umgesetzt)	J****

\*Kennzeichen Verlustverrechnung, \*\*Allgemeiner Verlusttopf, \*\*\*Anwendung Teileinkünfteverfahren, \*\*\*\* ja

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 59-60)

Die Zuordnung zum allgemeinen Verlusttopf und dem TEV wurde bestätigt.

## Direktanlage

---

Ergebnisse WM-AK 28.01.2010

Den Termin der Umsetzung/Umschlüsselung werden wir in einer separaten Fachinformation mitteilen.



## Direktanlage

---

### **Besteuerung von IHS mit Lieferanspruch auf Edelmetalle, Rohstoffe**

- BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Tz. 57; Einnahmen stellen Einkünfte aus § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG dar
- Ohne physische Hinterlegung („nicht gedeckt“)
- Physische Hinterlegung jedoch börsenfähig (Was heißt börsenfähig?)
- Wahlrecht Rohstoff/Geld zählt ebenfalls als „KO“ Kriterium
- § 52a Abs. 10 Satz 8 EStG findet bei allen vor dem 01.01.2009 angeschafften Wertpapieren Anwendung („Zertifikate-Regelung“)
- Eventuell Klassifizierung in einem neuen WM-Feld „Besonderheiten Besteuerung von Kapitalerträgen“ (z.B.:...gemäß Mitteilung des Emittenten handelt es sich um keine Kapitalforderung...vgl. Folie 77)
- Umschlüsselung auf Steuerpflichtig (GD423/424)
- Einschlüsselung in die Produktgruppe Zertifikate (GD198B, EFIC)
- Fachinformation (derzeit in Abstimmung mit dem ZKA) bzgl. Umsetzung erfolgt in Kürze

## Direktanlage

---

### Verschlüsselung (bisherige Prüffolge)

- Klassifizierung durch den Emittenten liegt vor:  
Grundsätzlich Einstufung gemäß Emittenten-Angaben  
Auch dann, wenn gleichartige Produkte unterschiedlich eingeschätzt werden
- Klassifizierung durch den Emittenten liegt nicht vor:  
Prüfung nach abgestimmten Prüfkriterien  
Wenn Prüfung nicht möglich ist, Ansprache des Emittenten  
Wenn Stellungnahme folgt; Einstufung nach Emittentenangaben  
Wenn steuerliche Angaben nachgeliefert werden, erfolgt Prüfung nach den Prüfkriterien  
Wenn keine Emittentenaussage oder steuerliche Daten folgen; „worst case“  
Einstufung

# Direktanlage

Gattung	Deut. Börse Commodities GmbH Xetra-Gold IHS 2007(09/Und)	Gold Bullion Securities Ltd. DL-Zero Gold Lkd Nts 2004(Und)	ETFS Metal Securities Ltd. DT.ZT07/Und.Gold/Unze/999/	ZKB Gold ETF Inhaber-Anteile A EUR o.N.	JB Prec.M.Fd-JB Physic. Gold Inhaber-Anteile A EUR o.N.
WKN	A0S9GB	A0LP78	A0N62G	A0RK9Z	A0RB2M
Ursprungsland (GD160)	004 Bundesrepublik Deutschland	108 Jersey	108 Jersey	039 Schweiz	039 Schweiz
Wertpapiergruppe (GD190)	JG Index-Zertifikate Edelmetalle	JG Index-Zertifikate Edelmetalle	JG Index-Zertifikate Edelmetalle	46 Ausländische Investment-Anteile	46 Ausländische Investment-Anteile
Wertpapierart (GD195)	619 Zero Bond Xetra-Gold	594 Index-Zertifikate Edelmetalle	594 Index-Zertifikate Edelmetalle	832 Offener Investmentfonds	832 Offener Investmentfonds
Produktgruppe Segment (GD198B)	4000 Zertifikate	4000 Zertifikate	4000 Zertifikate	5000 Fonds	5000 Fonds
Instrumentenart (GD198C)	4003 Zertifikate auf Rohstoffe	4003 Zertifikate auf Rohstoffe	4003 Zertifikate auf Rohstoffe	5005 Sonstige Anlagefonds	5005 Sonstige Anlagefonds
Steuer- bzw. Quellensteuer-Art (GD500)	89 Steuerfrei	01 Kein Quellensteuerabzug	01 Kein Quellensteuerabzug	19 Ausländische Investmentfonds nur bar	19 Ausländische Investmentfonds nur bar
Abgeltungsteuersatz (GD505B)	0 %	0 %**	25 %**	25 %	25 %
Anwendung Teileinkünfteverfahren (GD505D)	leer	leer	leer	leer	leer
KZ Verlustverrechnung (GD505E)	3 keine Verlustverrechnung	3 keine Verlustverrechnung	2 allgemeiner Verlusttopf	2 allgemeiner Verlusttopf	2 allgemeiner Verlusttopf
KZ Finanzinnovation (GD273)	3 Nein	3 Nein	3 Nein	4 Nein, weil n. relevant	4 Nein, weil n. relevant
ZaSt bei Veräußerung (GD504A)	leer	leer	leer	leer	leer
KZ Kapitalforderung (GD423)	N Nein	J Ja	J Ja	N Nein	N Nein
Umfang der ausschüttungsgleichen Erträge (GD424)	H Nicht relevant	G Kapital-Forderung Gewinn in ausschüttungsgleichen Erträgen*	G Kapital-Forderung Gewinn in ausschüttungsgleichen Erträgen	H Nicht relevant	H Nicht relevant

\*\* Lt. Emissionsprospekten identische Papiere; Verschlüsselung wird nochmals geprüft

## Direktanlage

---

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 65-67)

Die Teilnehmer wünschen eine Liste der betroffenen Gattungen. Die Liste kann beantragt werden.

## Direktanlage

---

### **ADR´s, GDR´s, IDR´s bzw. die Aktien verbrieften**

- BMF-Schreiben vom 15.06.2009, Tz. III.1
- Umbuchung/Tausch in Aktie ist ein steuerpflichtiger Tauschvorgang
- BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Tz. 68, 123, 228
- Das Halten dieser Zertifikate wird dem unmittelbaren Halten der Aktien gleichgestellt
- Umtausch ist kein steuerpflichtiger Tausch (Nichtbeanstandungsregelung für 2009 sofern nach den Grundsätzen des Tausch abgerechnet wurde)
- Klassifizierung zur Verlustverrechnung erfolgt über GD505E
- Gegenwärtig Zuordnung „allgemeiner Topf“
- Anwendung Teileinkünfteverfahren (GD505D)
- Änderungen werden in KW 3/2010 durchgeführt; vgl. Fachinformation 04/2010

## Direktanlage

---

### Verschlüsselung

	GD500	GD501A	GD502A	GD503A	GD505B	GD505C	GD505E*	GD505D***
ADR (879530)	84	0%	0%	0%	25%	0%	1**(noch nicht umgesetzt)	J****

\*Kennzeichen Verlustverrechnung, \*\*Aktienverlusttopf, \*\*\*Anwendung Teileinkünfteverfahren, \*\*\*\* ja

### Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 69-70)

Die Teilnehmer wünschen eine Liste der betroffenen Gattungen. Die Liste kann beantragt werden.

## Direktanlage

---

### Namensschuldverschreibungen

- Namensschuldverschreibungen fallen gem. BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Tz. 161 –Entwurf- unter § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a) EStG, wenn besondere Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Emission muß in einem einheitlichen Akt begeben worden sein
  - Einheitliche Konditionen (einheitliche Ausgestaltung)
  - Aus der Teilschuldverschreibung muss ersichtlich sein, dass sie einen Teil der Gesamtemission verbrieft
- Welche Namensschuldverschreibungen sind gemeint?
- Klassifizierung durch WM?
- WM liegen derzeit darüber keine Informationen vor

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 71)

Das Thema wurde nicht diskutiert

## Direktanlage

---

### **Steuerliche Behandlung von Trust-Gebilden (Kanadische Income Trust und ähnliche Gebilde, bei der die Zuordnung der Einkunftsart schwierig ist)**

- BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Tz. 211; BMF-Schreiben vom 01.04.2009, Tz. 7
- Kanadische Income Trusts, US-amerikanische Royalty Trusts, Singapore Business Trusts
- Gem. BMF vom 22.12.2009 Behandlung als Einkünfte gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- Ausschließlich für das Kapitalertragsteuerverfahren
- Keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern im Steuerabzugsverfahren
- Einkunftsart ist Rahmen der Veranlagung zu klären (Dividenden, Zinsen, Immobilien, Lizenzgebühren etc.)
- Neues Feld zur Klassifizierung “Besonderheiten Besteuerung von Kapitalerträgen)?; siehe Folie 77



## Direktanlage

### Verschlüsselung (Beispiele)

	GD500	GD501A	GD502A	GD503A	GD509	GD505B	GD505C	GD505E*	GD505D***
Trust (US-Trust) (985301)	65	30%	-	-	13	25%	-	1/2**	J****
Trust (CA-Trust) (904254)	02	25%	-	-	-	25%	-	1/2**	J**** (noch nicht umgesetzt)

\*Kennzeichen Verlustverrechnung, \*\*Allgemeiner Verlusttopf, \*\*\*Anwendung Teileinkünfteverfahren, \*\*\*\* ja

### Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 72-73)

Die Zuordnung zum allgemeinen Verlusttopf und dem TEV wurde bestätigt.

### Ergebnisse WM-AK 28.01.2010

Den Termin der Umsetzung/Umschlüsselung werden wir in einer separaten Fachinformation mitteilen.

## Direktanlage

---

### Steuerliche Behandlung von obligationsähnlichen (rentenähnlich) Genussrechten und Gewinnobligationen

- BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Tz. 319
- BMF sieht in Genussrechten per Se eine Finanzinnovation
- Anwendung von § 52a Abs. 10 Satz 6 EStG
- Veräußerungen nach dem 31.12.2008 unterliegen der AbgSt
- Bis 31.12.2008 Verschlüsselung in GD504A mit Leerwert; also nicht KESt-pflichtig bei Veräußerung; Emissionen nach 31.12.2008 wurden mit J geschlüsselt (also KapSt-pflichtig)
- Folge, Banken haben bei Veräußerungen nach dem 31.12.2008 (Kauf vor 01.01.2009) keine Steuer einbehalten
- Umschlüsselung (z.B.: 840405) aller bis 31.12.2008 begebener Emissionen?
- Kennzeichnung der Rückzahlung/Einlösung (Arbeitsgebiet VVK) als KapSt-pflichtig (Feld VD052A, Schlüssel A KEStpfl. Einlösungsbetr.)?

## Direktanlage

---

- **Aus der Praxis:**

Antrag auf Umschlüsselung durch Emittenten

Bsp: Sehr geehrte Damen und Herren, bitte stellen Sie für die nachfolgend aufgeführten WKNs/ISINs das WM-Gattungsfeld **GD197** auf das **Kennzeichen "1"** ( *aktienähnlich* ) um:

123 456/DE0001234567

654 321/DE0006543210

- *WM-Stellungnahme*

*Tz. 319 des BMF-Schreiben vom 22.12.2009 sagt, dass obligationsähnliche (rentenähnliche) Genussrechte i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 5 EStG i.d.F. vom 31.12.2008 gem. § 52a Abs. 10 Satz 6 EStG bereits bei Veräußerung nach dem 31.12.2008 dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, also unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung. Die Besteuerung erfolgt analog finanzinnovativer Produkte (Finanzinnovationen). Aktienähnliche Genussrechte gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG unterliegen nicht der eingeschränkten Übergangsfrist. Gem. § 52a Abs. 10 Satz 1 sind Gewinne aus der Veräußerung von aktienähnlichen Genussrechten steuerlich zu erfassen, die nach 31.12.2008 erworben wurden.*

*Die von Ihnen angeordnete Umstellung von rentenähnlich auf aktienähnlich würden wir nur vornehmen, wenn Sie uns ausdrücklich bestätigen, dass die genannten Genussrechte unter § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG fallen, dem Anleger eine Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös zusteht. Sollte das nicht der Fall sein, wäre die Umschlüsselung nicht zulässig. Über die anschließenden Fragen hinsichtlich der Haftung für den KapSt-Abzug der Bank, lassen Sie sich bitte vom Verband aufklären.*

## Direktanlage

---

### Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 74-75)

Eine Umschlüsselung in GD504A/273 sollte möglichst zeitnah erfolgen. Einlösungen sollten im AG VVK als steuerpflichtiger Vorgang gekennzeichnet werden.

Einige Teilnehmer möchten alle Finanzinstrumente, die in GD273 als Finanzinnovation (Emissionen bis 31.12.2008) und in GD504A mit Leerwert (z.B. bestimmte Wandelanleihen) gekennzeichnet wurden, rückwirkend auf 2 (KESt bei Veräußerung) verschlüsselt haben. Hintergrund ist die Regelung in § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG, die besagt das alle Wertpapiere die unter § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG i.d.F. 31.12.2008 fallen keiner Übergangsregelung unterliegen.

### Ergebnisse WM-AK 28.01.2010

Den Termin der Umsetzung/Umschlüsselung werden wir in einer separaten Fachinformation mitteilen.

## Direktanlage

---

### Besonderheiten Besteuerung von Kapitalerträgen

- Neues WM-Feld
- Tabelle (neu), Beispiel-Schlüssel
  1. KapSt-Abzug hat nur vorauszahlenden Charakter; endgültige Besteuerung in der materiellen Veranlagung
  2. Gemäß Mitteilung des Emittenten handelt es sich nicht um eine Kapitalforderung
  3. Anrechnung der ausländischen Quellensteuer im Rahmen der materiellen Veranlagung

Ergebnisse AK 15.01.2010 (Folie 77)

Die Teilnehmer zeigten grundsätzlich Interesse an einem neuen Feld. Details über Content wären im Nachgang abzustimmen.

# Direktanlage

---

Ergebnisse WM-AK 28.01.2010

WM prüft Machbarkeit

## Ergänzung (nicht auf ursprünglicher Agenda)

### **Schätzwert gem. Tz. 139, BMF-Schreiben vom 18.08.2009**

- Gem. Fachinfo 28 vom 06.11.2009 wird der Schätzwert zukünftig nach den geänderten Ausführungen von Tz. 139 gerechnet
- Aufgrund von Nullthesaurierungen sind zukünftig Schätzwerte mit dem Wert null möglich
- Im Nachgang der Veranstaltung wurde von einigen Teilnehmern/Nichtteilnehmern analog zum Mehrbetrag gem. § 6 InvStG eine Nullauslieferung gewünscht
- Es ist zu überlegen ob hierfür ein Nullmelderfeld zu ED144 für einen expliziten Nullausweis eingerichtet wird
- Alternativ könnte auch eine „vereinfachte“ Ertragsmeldung abgesetzt werden

Ergebnisse WM-AK 28.01.2010 (Folie 79)

WM wird ein Nullmelder-Feld zum Juni-Release einrichten. Schätzwerte mit Wert null werden bis zum Juni im Feld ED144 als Text hinterlegt.

## Kontakt

---

Thorsten Pohl

WM Gruppe

WM Datenservice

Düsseldorfer Str. 16

60329 Frankfurt

Tel.: +49 (0) 69 2732-209

Fax: +49 (0) 69 2732-7209

[www.wmdaten.com](http://www.wmdaten.com)